

SGW – Sportgemeinschaft Weissach im Tal e.V.

Abteilung Turnen

A b t e i l u n g s o r d n u n g

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Die Turnabteilung führt den Namen
„*Sportgemeinschaft Weissach i. T. e.V.*“, Abteilung Turnen“.
- 2.) Die Turnabteilung hat ihren Sitz in Weissach im Tal. Sie ist eine selbstständige Abteilung des Hauptvereins, rechtlich jedoch unselbstständig und wird durch diesen vertreten.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1.) Die Turnabteilung hat die Aufgabe, den Turnsport innerhalb der *SGW* durchzuführen, wobei die Jugendarbeit besonders zu fördern ist.
- 2.) Die Turnabteilung trägt sich finanziell selbst. Etwaige Überschüsse, auch aus Veranstaltungen, sind nach den Richtlinien der Hauptsatzung der *SGW* nur innerhalb der Abteilung zu verwenden.

§ 3 Mitglieder

- 1.) Die Turnabteilung besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Jugendlichen Mitgliedern
 - c. Passiven Mitgliedern
- 2.) Die Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag an den/die AbteilungsleiterIn. Die Zugehörigkeit zum Hauptverein ist damit verbunden. Eine Ablehnung der Aufnahme in die Turnabteilung kann nur unter Angabe von Gründen erfolgen und muss vom Abteilungsausschuss mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- 3.) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht; Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr nur bei Jugendversammlungen.
- 4.) Die sich aus der Abteilungsordnung ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen haben alle Mitglieder der Abteilung zu erfüllen.
- 5.) Der Austritt aus der Turnabteilung ist durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 15.11. des Austrittsjahres an den/die AbteilungsleiterIn zu erklären. Er kann nur zum Jahresende erfolgen.
- 6.) Bei grobem Verstoß gegen die Abteilungsordnung oder Vereinssatzung kann die Turnabteilung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Ausschussmitglieder den Ausschluss des Mitgliedes beantragen.
- 7.) Der Abteilungsausschuss kann dem Präsidium besonders verdiente Mitglieder zum Ehrenmitglied vorschlagen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, ebenso eine evtl. Aufnahmegebühr.
- 2.) Abteilungsbezogene gesonderte Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden von der ordentlichen Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§ 5 Abteilungsversammlung

- 1.) Es ist jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher durch den/die AbteilungsleiterIn schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Weissach im Tal unter Angabe der Tagesordnung. Diese Tagesordnung hat zumindest nachstehende Punkte zu enthalten:
 - a. Rechenschaftsbericht AbteilungsleiterIn
 - b. Bericht KassierIn und Entlastung durch die KassenprüferIn, Berichte der Fachwarte.
- 2.) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung schriftlich bei dem/der AbteilungsleiterIn eingereicht werden.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung muss der/die AbteilungsleiterIn eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt, so muss diese durchgeführt werden.
- 4.) Die Verabschiedung oder Änderung der Abteilungsordnung hat mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder zu erfolgen.

§ 6 Abteilungsausschuss

- 1.) Der Ausschuss wird mit einfacher Mehrheit auf der ordentlichen Abteilungsversammlung auf zwei Jahre bis zur nächsten Wahl gewählt. Blockabstimmungen sind zulässig.

Der Ausschuss besteht aus:

- a. AbteilungsleiterIn Erwachsene
- b. AbteilungsleiterIn Jugend
- c. Stellvertr. AbteilungsleiterIn Erwachsene
- d. Stellvertr. AbteilungsleiterIn Jugend
- e. KassierIn
- f. SchriftführerIn
- g. GerätewartIn
- h. Zu den oben aufgeführten 7 Ausschussmitgliedern gehört die gleiche Anzahl von BeisitzerInnen

- 2.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Abteilungsversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. AbteilungsleiterIn und KassierIn müssen bei einer außerordentlichen Abteilungsversammlung entlastet werden.
- 3.) Ausschusssitzungen werden von dem/der AbteilungsleiterIn einberufen. Außerordentliche Ausschusssitzungen können auf Antrag eines Ausschussmitgliedes einberufen werden.
- 4.) Der/die AbteilungsleiterIn ist Mitglied des Präsidiums des Hauptvereins SGW.
- 5.) Der/die AbteilungsleiterIn Erwachsene und AbteilungsleiterIn Jugend vertreten die Abteilung. Die AbteilungsleiterIn Erwachsene oder deren StellvertreterIn berufen die Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen ein und leiten diese. Außerdem überwachen sie die Tätigkeit der einzelnen Ausschussmitglieder. Die Vertretung der Abteilung nach außen erfolgt durch den Vorstand des Hauptvereins, im Einvernehmen mit dem/der AbteilungsleiterIn.
- 6.) Der/die KassierIn hat das Abteilungsvermögen zu verwalten und den Zahlungsverkehr für die Abteilung zu leisten. Vor der Abteilungsversammlung ist die Kasse durch zwei von der Abteilungsversammlung zu wählenden Mitglieder zu prüfen. Dem Abteilungsausschuss ist ein Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.
- 7.) Der/die SchriftführerIn hat die Protokolle der Abteilungsversammlung und der Ausschusssitzung zu führen, die durch ihn/ihr und den/der AbteilungsleiterIn (-vertreterIn) zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind an die Abteilungsausschussmitglieder sowie an die Geschäftsstelle des Hauptvereins zu verteilen.
- 8.) Dem/der AbteilungsleiterIn Jugend obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er/sie ist auch deren Sprecher dem Abteilungsausschuss gegenüber. – Er/sie hat die sportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen zu fördern.
- 9.) Der/die GerätewartIn verwaltet die Sport- und Spielgeräte der Abteilung. Er/sie hat für die Instandhaltung und rechtzeitigen Ersatz zu sorgen.

§ 7 Jugendversammlung

- 1.) Es soll einmal jährlich eine Jugendversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den/die AbteilungsleiterIn Jugend.
- 2.) Jugendliche im Alter bis zum 18. Lebensjahr wählen aus ihrer Mitte zwei JugendvertreterInnen der Turnabteilung.
- 3.) Die JugendvertreterInnen haben die Belange der Jugend im Abteilungsausschuss zu vertreten und sind auf deren Verlangen einzuladen und anzuhören.

§ 8 Sportbetrieb

- 1.) Den Sportbetrieb regelt die Hallenordnung sowie die Vorschriften des WLSB.

§ 9 Auflösung des Abteilungsausschusses

- 1.) Bei Rücktritt des Abteilungsausschusses und keiner anschließenden Neubesetzung findet die Regel der Hauptsatzung volle Anwendung. Ein Mitglied des Ausschusses kann nach erfolgter Entlastung durch die Abteilungsversammlung nicht gezwungen werden, über die Amtsperiode hinaus das von ihm bisher bekleidete Amt weiterzuführen.

§ 10 Auflösung der Abteilung

- 1.) Über die Auflösung der Abteilung beschließt die Abteilungsversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2.) Bei Auflösung geht das Vermögen der Abteilung nach Abzug eventueller bestehender Verbindlichkeiten an den Hauptverein über. Dieser darf es nur zu gemeinnützigen Zwecken entsprechend der Vereinssatzung verwenden.

Diese Satzung wurde auf der Abteilungsversammlung am 27. April 2007 beschlossen und ersetzt die bisherige Abteilungsordnung vom 11. April 2003.

27. April 2007